

Niederschrift über die Mitgliederversammlung der Sektion Rostock des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. / Amtsgericht Rostock VR-Nr. 165

Versammlungszeit: 23.03.2024/ 11:09 - 14:20 Uhr

Versammlungsort: Rostocker Yachtclub e.V., 18147 Rostock

Anwesend: _50_ von 2035 Mitgliedern

Versammlungsleiter: Dennis Peplow

Protokollführer: Marc Pietzsch

Der Versammlungsleiter eröffnete um __11:09__ Uhr die Mitgliederversammlung. Er begrüßte die Erschienenen und stellte fest, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde und die heutige ordentliche Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Sodann machte der Versammlungsleiter die bereits in der Einladung für die heutige Mitgliederversammlung vorgesehene Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung:

1. Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit / Versammlungsleitung / Protokollführung/
Tagesordnung
2. Tätigkeitsbericht 2023 des Vorstandes
3. Bericht Sektionsjugend 2023
4. Bericht IG Bunker 2023
5. Finanzbericht 2023
6. Bericht Rechnungsprüfer 2023
7. Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes 2023
8. Vorstellung/ Abstimmung Satzungsänderung
9. Vorstellung/ Abstimmung neue Betragsordnung
10. Wahlen zum Vorstand und Konstituierung
11. Vorstellung/ Beschluss Haushalt 2024
12. Anträge an die Mitgliederversammlung (Anträge waren bis zum
25.02.2024 schriftlich an den Vorstand einzureichen.)
13. Ausblick geplante Vorhaben 2024
14. Verschiedenes

Zu TOP 1:

Der Versammlungsleiter eröffnete um 11:09 Uhr die Mitgliederversammlung. Er begrüßte die Erschienenen und stellte fest, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde und damit die heutige ordentliche Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Sodann wurde die bereits in der Einladung für die heutige Mitgliederversammlung vorgesehene **Tagesordnung** bekanntgegeben:

Zu TOP 2/3/4/5/6/

Die Berichte wurden gehalten und liegen in schriftlicher Form vor. Auf Anfragen der anwesenden wurden weitere Erläuterungen gegeben.

Rückfragen seitens der Anwesenden Mitglieder wurden nicht gestellt.

Zu TOP 7 - Entlastung des Vorstandes für 2023:

Durch den Versammlungsleiter erfolgte der Vorschlag/Antrag an die Anwesenden den Vorstand für das Jahr 2023 zu entlasten.

Abgestimmt wurde durch Handzeichen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: _50_ Mitglieder

dagegen: _00_ Mitglieder

Stimmhaltungen: _00_ Mitglieder

Zu TOP 8 – Vorstellung/Abstimmung Satzungsänderung

Es wurde festgestellt, dass die Satzungsänderung im Wortlaut den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden ist. Der Versammlungsleiter machte sodann bekannt, dass die Satzung in den §§ 2/3/4/18/20 geändert werden sollte. Er erläuterte die Gründe, welche diese Änderungen notwendig machen. Er verlas den Wortlaut der bisherigen Fassung und der vorgesehenen künftigen Fassung beider Bestimmungen und wies dazu auf die einzelnen Abweichungen und deren Bedeutung hin. Auf Anfragen der Anwesenden wurden weitere Erläuterungen gegeben. Andere Wortmeldungen erfolgten nicht.

Durch den Versammlungsleiter erfolgte sodann der Vorschlag, § 2 der Satzung künftig wie folgt zu fassen:

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. **Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.**
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes **einschließlich des Klimaschutzes und der Jugendhilfe.**
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abgestimmt wurde durch Handzeichen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: _50_ Mitglieder
dagegen: _02_ Mitglied
Stimmhaltungen: _02_ Mitglieder

Der Versammlungsleiter schlug weiter vor, § 3 der Satzung künftig wie folgt zu fassen:

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
 - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
 - c) Unterstützung und Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen, einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
 - d) **Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;**
 - e) Unterstützen, Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
 - f) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
 - g) **Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten**
 - h) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
 - i) **Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;**
 - j) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten und historischer Ausrüstung auf alpinem Gebiet;
 - k) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;

- l) Durchführung gemeinschaftlicher allgemeinsportlicher Freizeitaktivitäten, wie z.B. Boots- und Radtouren;
 - m) Einrichtung und Betrieb einer Webseite **und** sonstiger elektronischer Medien;
 - n) **Einrichtung einer Bibliothek;**
 - o) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.
 - r) **Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen**
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Sponsorengelder;
 - e) Werbeeinnahmen;
 - f) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
 - g) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);
 - h) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
 - i) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.);

Abgestimmt wurde durch Handzeichen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: _47_ Mitglieder
dagegen: _01_ Mitglied
Stimmhaltungen: _02_ Mitglieder

Der Versammlungsleiter schlug weiter vor, § 4 der Satzung künftig wie folgt zu fassen:

§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei

Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;

- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) **die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;**

Abgestimmt wurde durch Handzeichen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: _50_ Mitglieder
dagegen: _00_ Mitglied
Stimmhaltungen: _00_ Mitglieder

Der Versammlungsleiter schlug weiter vor, § 18 der Satzung künftig wie folgt zu fassen:

§ 18 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/ der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. **Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied 7 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.**
4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner geschäftsführenden Mitglieder verlangen.
5. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

Abgestimmt wurde durch Handzeichen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: _49_ Mitglieder
dagegen: _00_ Mitglied
Stimmhaltungen: _01_ Mitglieder

Der Versammlungsleiter schlug weiter vor, § 19 der Satzung künftig wie folgt zu fassen:

§ 19 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu 11 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Beirats können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Mitglied 7 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Abgestimmt wurde durch Handzeichen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: _49_ Mitglieder
dagegen: _00_ Mitglied
Stimmhaltungen: _01_ Mitglieder

Der Versammlungsleiter schlug weiter vor, § 20 der Satzung künftig wie folgt zu fassen:

Mitgliederversammlung

§ 20 Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens einen Monat vorher schriftlich oder unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten wie z.B. E-Mail oder Website eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 **und Absatz 2** einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Abgestimmt wurde durch Handzeichen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: _47_ Mitglieder
dagegen: _02_ Mitglieder
Stimmhaltungen: _01_ Mitglieder

Zu TOP 9 – Vorstellung/Abstimmung Beitragsordnung

Die neue Beitragsordnung wurde durch den Schatzmeister Bodo Reuter vorgestellt und auf Anfragen erläutert.

Durch den Versammlungsleiter wurde den Anwesenden vorgeschlagen, die Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Abgestimmt wurde durch Handzeichen

Abstimmungsergebnis:

dafür: _49_ Mitglieder
dagegen: _00_ Mitglieder
Stimmhaltungen: _01_ Mitglieder

Zu TOP 10 - Vorstandswahl:

Die Leitung der Vorstandswahl wurde durch Rolf Dieter und als Beisitzer Jügen Hase vorgenommen. Die Wahl erfolgte als Neuwahl für den Gesamtvorstand.

Folgende Kandidaten stellten sich zur Wahl:

Josefin Usath - zur Bestätigung als von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendreferentin für den geschäftsführenden Vorstand

Anja da Cunha
Jakob Schützel - als Sprecher der IG Kletterbunker als Beisitzer
Dennis Peplow
Bodo Reuter
Marc Pietzsch
Maik Oswald

Abstimmung für eine offene Wahl
Offene Wahl 50
Gegen 00
Enthaltung 00

Die Vorstandswahl erfolgte gem. § 15 der Satzung in offener einzelner Abstimmung. Die Abstimmung ergab folgendes Ergebnis:

Kandidaten/ innen	dafür	dagegen	Stimm- enthaltung	Summe
Josefin Usath	50	00	00	50
Anja da Cunha	50	00	00	50
Jakob Schützel	50	00	00	50
Dennis Peplow	50	00	00	00
Bodo Reuter	50	00	00	50

	50	00	00	50
Marc Pietzsch				
Maik Oswald	50	00	00	50

Es gab keine ungültigen Stimmen. Alle neu gewählten Vorstandsmitglieder nehmen die Wahl an. Somit wurde der neu zusammengesetzte Vorstand vorgestellt:

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender:	Herr Hans Gerhard Dennis Peplow
2. Vorsitzender:	Herr Marc Pietzsch
Schatzmeister:	Herr Bodo Friedrich Reuter
Jugendreferentin:	Frau Josefin Usath

Beisitzer:

Ausbildungsreferentin	kommissarisch Frau Josefin Usath
Referent Öffentlichkeitsarbeit	Herr Maik Oswald
Sprecher IG Kletterbunker	Herr Jakob Schützel
Schriftführerin/ Recht	Frau Anja da Cunha
Digitales	kommissarisch Herr Marc Pietzsch

Der neue Vorstand wird darauf hingewiesen, dass die Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister unverzüglich zu erfolgen hat.

Zu TOP 11 – Vorstellung/Beschluss Haushalt 2024:

Der Finanzplan für 2024 wurde durch den Schatzmeister Bodo Reuter vorgestellt und auf Anfragen erläutert.

Durch den Versammlungsleiter wurde den Anwesenden vorgeschlagen, den Finanzplan in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Abgestimmt wurde durch Handzeichen

Abstimmungsergebnis:

dafür:	_ 50 _ Mitglieder
dagegen:	_ 00 _ Mitglied
Stimmhaltungen:	_ 00 _ Mitglieder

Zu TOP 12 – Anträge:

Es wurden im Vorfeld der MV keine zusätzlichen Anträge eingereicht

Zu TOP 13 Ausblick geplante Vorhaben 2024

Es wurden die geplanten Vorhaben vorgestellt

Zu TOP 14 -Verschiedenes:

Vorschlag: Rolf Dieter zum Ehrenmitglied zu ernennen. Wurde einstimmig beschlossen

Die Versammlung wurde um 14:20 Uhr geschlossen.



Unterschrift Versammlungsleiter



Unterschrift weiteres Mitglied des Vorstandes